



GZ: ABT13-11.10-353/2014-32

Ggst.: Energie Steiermark Green Power GmbH und  
VERBUND Hydro GmbH;  
Wasserkraftanlagen „KW Gössendorf“ und  
„KW Kalsdorf“,  
UVP-Abnahmeverfahren nach § 20 UVP-G

Anlagenrecht

Bearbeiter: Mag. Birgit Konecny  
Tel.: (0316) 877 3857  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 27. April 2016

## K u n d m a c h u n g

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. März 2008, GZ: FA13A-11.10-15/2008-10, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 23.12.2008, US8A/2008/15-54, (sowie Entscheidungen des VwGH 2009/07/0042 und 2009/07/0038, beide vom 28.10.2010) wurde der STEWEAG-STEG GmbH die UVP-rechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlagen Gössendorf und Kalsdorf erteilt.

Die beiden Rechtsnachfolger der Konsenswerberin, die Energie Steiermark Green Power GmbH und die VERBUND Hydro Power GmbH, traten in deren Rechte und Pflichten hinsichtlich der Teilfertigstellungsmeldungen vom 30.01.2012 für das Kraftwerk Gössendorf und vom 21.01.2013 für das Kraftwerk Kalsdorf, ein. Dies wurde mit Antrag auf Abnahmeprüfung vom 22.12.2014 bekräftigt. Die für dieses Vorhaben erforderlichen Ausführungsunterlagen wurden der Behörde am 29.05.2015 in Vorlage gebracht, die Ergänzungsunterlagen wurden am 20.04.2016 nachgereicht.

Gleichzeitig mit der Vorlage der Unterlagen für die Durchführung der Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 UVP-G 2000 wurden Unterlagen für die Genehmigung von (bereits beantragten bzw. neu beantragten) geringfügigen Projektsabänderungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 vorgelegt.

Der Inhalt der Abnahmeprüfung wird zum einen die Überprüfung der Übereinstimmung des errichteten Projektes mit der erteilten Genehmigung (Spruch, Vorhabenbeschreibung, Auflagen, Nebenbestimmungen) sein, zum anderen die nachträgliche Genehmigung durchgeführter als geringfügig zu wertende Abweichungen gegenüber dem Genehmigungsbescheid folgenden Inhaltes:

- Verschiedene maschinentechnische Anpassungen, zum Beispiel im Bereich beider Krafthäuser
- Diverse bautechnische Optimierungen wie Brandschutzeinrichtungen in den Krafthäusern, bei den Dammböschungen und an den Ufermauern
- Wasserbautechnische Modifikation im Flusslauf durch Sohlausgleichsmaßnahmen, Inseln etc.

- Projektänderungen im ökologischen Bereich wie zum Beispiel der Fischaufstiegshilfe, Strukturanpassungsmaßnahmen
- Hydrogeologische Maßnahmen wie zusätzliche Drainagen und Schmalwände

Sämtliche Abweichungen sind darüber hinaus im Detail den aufliegenden Ausführungsunterlagen zu entnehmen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I 161/2013 eine mündliche Verhandlung im Rahmen des Abnahmeverfahrens für

### **Montag, den 20. Juni 2016**

mit dem Zusammentritt beim Veranstaltungszentrum in Fernitz, Schulgasse 7, 8072 Fernitz-Mellach

### **um 9.00 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Birgit KONECNY

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Abnahmeprüfung neben der fachlichen Beurteilung der bekannt gegebenen geringfügigen Projektabweichungen als Grundlage einer diesbezüglichen nachträglichen Genehmigungsentscheidung im Abnahmebescheid nur eine Überprüfung der einschlägigen zum Zeitpunkt der Abnahme relevanten Auflagen/Nebenbestimmungen der oa. Genehmigungsbescheide durch von der Behörde beizuziehende Sachverständige und Bauaufsichten erfolgt. Diese haben im Vorfeld bereits Erhebungen und örtliche Besichtigungen durchgeführt. Anlässlich der Überprüfungsverhandlung wird daher kein gesonderter Ortsaugenschein veranlasst.

Die für das Abnahmeprüfungsverfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tage vor der mündlichen Verhandlung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 3. Stock, Zi. Nr. 311, und bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Kalsdorf, Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf und Gössendorf, Schulstrasse 1, 8077 Gössendorf, zur Einsicht während der jeweiligen Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, welche dem Abnahmeprüfungsverfahren als Parteien beizuziehen sind. Dies sind gemäß § 20 Absatz 2 UVP-G 2000 die Umweltschutzwachposten, das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinden und die seinerzeit im Genehmigungsverfahren gebildeten Bürgerinitiativen durch ihre Sprecher sowie die durch die vorgenommenen geringfügigen Projektabweichungen betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Vollmachten, Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren (hier: Abnahmeprüfungsverfahren samt Entscheidung über vorgenommene geringfügige Projektabweichungen) zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Partei jedoch glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine bloße Ortsabwesenheit stellt jedenfalls kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
Mag. Birgit KONECNY

**Ergeht an:**

1. die Energie Steiermark Green Power GmbH, z.Hd. Dr. Josef Kranz, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz ,
2. VERBUND Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien
3. die **BH Graz-Umgebung** als mitwirkende **Behörde nach dem Forstgesetz**, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz;
4. die Abteilung 14 als **Wasserwirtschaftliches Planungsorgan**, z.Hd. Dr. Michael Ferstl, Wartingergasse 43, 8010 Graz;
5. die Abteilung 13, im Hause, z.Hd. Dr. Thomas Weihs, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende **Behörde nach WRG**;
6. die Abteilung 13, im Hause, z.Hd. Dr. Michael Wiespeiner, Stempfergasse 7, 8010 Graz als mitwirkende **Behörde nach Stmk. StarkstromwegeG und Stmk. EIWOG**;
7. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, z. Hd. Ing. Exner, als **Verwalter des öffentlichen Wassergutes**, Wartingergasse 43, 8010 Graz;
8. die Abteilung 16, z.Hd. Dr. Guido Richtig, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
9. die Abteilung 15, z.Hd. DI Dietmar Sauer, Landhausgasse 7, 8010 Graz
10. die Abteilung 15, z.Hd. DI Erich Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz,

11. die Abteilung 15, z.Hd. DI Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz
12. die Abteilung 15, z.Hd. Mag. Konrad Hermann, Landhausgasse 7, 8010 Graz
13. die Abteilung 15, z.Hd. DI Paul Saler, Landhausgasse 7, 8010 Graz,
14. die Abteilung 15, z.Hd. Mag. Alfred Ellinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz
15. die Abteilung 15, z.Hd. DI Doris Ogris, Landhausgasse 7, 8010 Graz,
16. die Abteilung 15, z.Hd. DI Helmut Lanz, Landhausgasse 7, 8010 Graz
17. Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, z.Hd. Dr. Gerd Stefanzi, Dr.-Theodor-Körner-Strasse 34, 8600 Bruck an der Mur,
18. die **Stadt Graz** - Präsidialamt, Rathaus, Hauptplatz 1, 8011 Graz,
19. die **Umweltanwältin** des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
20. das **Arbeitsinspektorat Graz**, z.Hd. Dr. Hans Kraxner, Liebenauer Hauptstraße Nr. 2 - Nr. 6, 8041 Graz,;
21. der Naturschutzbund Steiermark, 8010 Graz, Herdergasse 3,
22. der Naturschutzbund Österreich, 5020 Salzburg, Am Haus der Natur, Museumsplatz 2;
23. GLOBAL 2000, Friends of the earth Austria, Die Österreichische Umweltschutzorganisation, 1070 Wien, Neustiftgasse 36;
24. den WWF Österreich, 1160 Wien, Ottakringer Straße 114-116;
25. GREENPEACE, 1100 Wien, Fernkorngasse 10;
26. den Umweltdachverband, 1080 Wien, Strozzigasse 10/7-9,
27. die BirdLife Österreich – Landesgruppe Steiermark, 8047 Hart bei Graz, Am Steinergrund 37;
28. der Verein Lebensraum Graz Süd, 8071 Gössendorf, Mitterweg 96;
29. die Österreichische Naturschutzjugend, 8010 Graz, Brockmanngasse 53;
30. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z. Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail an: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)

31. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem – LUIS, mit dem Ersuchen, die Kundmachung im Internet kundzutun, per e-mail an: [luis@stmk.gv.at](mailto:luis@stmk.gv.at);
32. Dipl. Ing. Johannes Hofer, Niechtenmühlstrasse 19, 8073 Feldkirchen;
33. Hofer Eduard und Hofer Rosemarie, Wagnitzstrase 71, 8073 Feldkirchen

**Als Standortgemeinden mit dem Ersuchen, die jeweils angeschlossene Kundmachungsausfertigung an der Amtstafel bis zum Verhandlungstermin anzuschlagen. Die mit dem Anschläge- und Abnahmevermerk versehene Kundmachungsausfertigung möge umgehend nach Abnahme anher rückgemittelt werden, der übermittelte Plansatz verbleibt bei der Gemeinde:**

34. die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, 8073 Feldkirchen, Triester Strasse 57, (2-fach), mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel,
35. die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, 8401 Kalsdorf bei Graz, Hauptplatz 1, (2-fach), mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel,
36. die Gemeinde Werndorf, 8402 Werndorf, Bundesstrasse 135, (2-fach) mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel,
37. die Gemeinde Fernitz-Mellach, 8072 Fernitz, Grazer Strasse 1, (2-fach), mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel,
38. die Marktgemeinde Gössendorf, Schulstrasse 1, 8077 Gössendorf, (2-fach), mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel.